

- die gleichzeitig als stehende Mönche dienen können. Liegende Mönche dürfen nur an Kontrollschächten angeschlossen werden. Sie sind von hier aus rechtzeitig vor Überschreitung der zulässigen Auflast mittels Pfropfen so abzudichten, daß bei etwaigem Zubruchgehen keine Schlämme ausfließen können.
- 3.1.4.1.2 Abführen des Klarwassers durch Pumpstationen oder Heber. Anlagen dieser Art können periodisch versetzbar oder auch im Klarwasserbereich schwimmend eingerichtet werden. Die wasserseitige Dammböschung und die Krone des Dammes dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Abflußleitungen sind so zu verlegen, daß bei etwaigen Brüchen oder Instandsetzungsarbeiten keine Schäden an dem Abschlußbauwerk eintreten können. Wenn Rohrübergänge über den Damm, wie z. B. bei ringförmigen Dämmen, nicht vermeidbar sind, sind besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 3.1.4.2 Wenn die Möglichkeit einer Hochwasserentlastung gemäß Ziff. 3.1.3 nicht gegeben ist, so sind die Entnahmeeinrichtungen so zu bemessen, daß sie neben der Ableitung des geklärten Transportwassers auch in der Lage sind, die dem Becken zufließenden Hochwässer gefahrlos abzuführen. Die Größe des Hochwasserschutzraumes, der zulässige Freibord oder die Mindestbreite des Spülstrandes werden von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirection festgelegt.
- 3.1.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
- Ist eine schädliche Beeinflussung von Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten, so sind geeignete Abdichtungsmaßnahmen vorzusehen. Die Sickerwassermengen aus dem Staudamm, den Sohlrännagen und Entlastungsbrunnen sind zurückzuführen bzw. entsprechend den Einleitungsbedingungen weiter zu behandeln.
- 3.1.6 Bauwerkskontrolle
- 3.1.6.1 Mit der Inbetriebnahme der Anlage hat der Rechtsträger im regelmäßigen Turnus die Bauwerkskontrolle durchzuführen und entsprechende Aufzeichnungen hierüber zu machen.
- Täglich sind
- die Sickerwassermengen zu messen und auf etwaigen Feststoffgehalt zu beobachten,
- der Beckenwasserstand aufzuzeichnen und der Niederschlag zu messen.
- 3.1.6.2 Die Sickerlinie im Staudamm ist in einem Turnus zu kontrollieren, der in Abhängigkeit von der Anstiegsgeschwindigkeit des Beckenspiegels im Abnahmeprotokoll festgelegt wird.
- 3.1.6.3 Kronenvisuren, Nivellements und weitere Kontrollmaßnahmen werden im Abnahmeprotokoll festgelegt.
- 3.2 Spülbecken
- 3.2.1 Standort und Begrenzung des Beckens
- Spülbecken können wie Sammelbecken analog Ziff. 3.1.1 in Tälern, auf Geländehängen oder in ebenem bzw. auf wenig geneigtem Gelände angelegt werden. Das wasserdurchlässige Abschlußbauwerk hat infolge der weitgehenden Konsolidierung der in seinem Bereich durch vorschriftsmäßiges Verspülen abgesetzten wasserdurchlässigen Rückstände die Funktion eines Filterdammes.
- 3.2.2 Aufbau des Dammes, Spülsystem und Dränage
- 3.2.2.1 Das Abschlußbauwerk kann errichtet werden:
- 3.2.2.1.1 als Filterdamm bis zur endgültigen Kronenhöhe aus wasserdurchlässigen Erdstoffen oder örtlich zur Verfügung stehenden Schüttstoffen;
- 3.2.2.1.2 als Filterdamm durch laufendes oder periodisches Aufschütten oder Aufsetzen von wasserdurchlässigen Schüttstoffen während des Betriebes gemäß Ziff. 3.2.2.1.1. Hierbei ist ein planmäßiger Vorlauf einzuhalten, um stets ausreichenden Spülraum zu gewährleisten;
- 3.2.2.1.3 als Filterdamm durch Aufspülen von wasserdurchlässigem Fremdmaterial oder betriebseigenen Rückständen. Das Aufspülen erfolgt analog Ziff. 3.1.2.1.2.
- 3.2.2.2 Das Verspülen der Rückstände muß, als Längseinspülung und zwar so erfolgen, daß dabei keine Erosion des Dammes eintreten kann. Bei gegen den Damm gerichteten Einzelströmen der Trübe ist derselbe gegebenenfalls durch laufendes Anbauen einer 0,5 bis 1,0 m mächtigen Schürze aus ausgeschlagenen Rückständen bis zu einer Höhe von etwa 1,0 m über dem jeweiligen Spülstrand zu schützen.
- 3.2.2.3 Der Damm ist gleitsicher zu gründen. Die Konsolidierung der eingespülten Rückstände muß durch geregeltes Ableiten der Sickerwässer gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist der Untergrund des Spülbeckens und des Dammes zu dränieren und, wenn erforderlich, mit Filterschichten zu versehen. Das in den Damm eingetretene Wasser muß völlig entspannt sein. Das Wasser auf der Gründungsfläche des Dammes ist zu fassen und geregelt abzuführen.
- 3.2.2.4 Bei stark wechselndem Körnungsaufbau des Dammes — z. B. Entmischung am Dammfuß —, der die Standsicherheit gefährdende Ausspülung durch Sickerwässer erwarten läßt, muß wasserseitig eine Filterschürze angeordnet werden. Stärke und Kornverteilung müssen den Filtergesetzen entsprechen. Diese Maßnahme kann sich auf den unteren Bereich des Dammes beschränken. Oberhalb reicht die in Ziff. 3.2.2.2 beschriebene Schürze aus.
- 3.2.2.5 Der Filterdamm ist durch geeignete Maßnahmen, wie ingenieur-biologischer Verbau, vor Wind- und Wassererosionen zu schützen.
- 3.2.2.6 Die Standsicherheit des Filterdammes ist sinngemäß Ziff. 3.1.2.2 nachzuweisen.